

# **Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise der Stadt Bochum**

Vom 26.11.2024

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der jetzt geltenden Fassung i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in der jetzt geltenden Fassung, verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 21.11.2024 für das Gebiet der Stadt Bochum:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für alle Straßen in Bochum, die sich in einem bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkbereich befinden.

## **§ 2 Antragsberechtigter Personenkreis**

- (1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag herausgegeben. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf sie oder ihn als Halterin oder Halter zugelassenes beziehungsweise durch eine Überlassungserklärung nachgewiesen dauerhaft genutztes Kfz außer LKW über 7,5t und Anhänger jeglicher Art.
- (2) Einen Bewohnerparkausweis können Personen erhalten, die ihren Wohnsitz in einem Bewohnerparkbereich haben. In begründeten Einzelfällen können ansässige Gewerbetreibende eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erhalten.

## **§ 3 Gebührenzeitraum**

- (1) Der Bewohnerparkausweis wird für den Zeitraum eines Jahres ausgestellt.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr für den Parkausweis beträgt 90 Euro pro Jahr.
- (2) Für Ersatzausfertigungen bei Beschädigung / Diebstahl / Verlust (mit Beibehaltung der bisherigen Laufzeit) und Änderung des Kennzeichens oder des Bewohnerparkbereiches (mit Beibehaltung der bisherigen Laufzeit) wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bochum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den *26.11.24*  
Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser Verkündung ist ab dem 02.12.2024 auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.